

Einkommensteuervorauszahlungen jetzt herabsetzen?

Steuertipp: Wie könnten Sie Liquidität erhalten oder schaffen?

Im Zeichen der Corona-Krise stellt sich für Freiberufler die Frage nach einer Herabsetzung der anstehenden Einkommensteuervorauszahlungen. Denn: Das Bundesministerium der Finanzen hat am 19. März 2020 die Anpassung – also die Herabsetzung oder die Erhöhung der Vorauszahlungen – mit Verweis auf eine „Corona-Betroffenheit“ zugelassen.

Die Antwort darauf ist abhängig von der

- zu erwartenden Ertragslage der Praxis und
- der jeweiligen Liquiditätslage des Steuerpflichtigen.

Wird sich die Ertragslage der Ärzte 2020 verschlechtern?

Es ist mit einem Rückgang der Ertragslage zu rechnen. Der Umfang des Rückganges ist aber zum jetzigen Zeitpunkt leider nicht vorhersehbar.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat am 27. März 2020 mitgeteilt, „dass die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV) trotz reduzierter Leistungsmenge im regulären Umfang ausgezahlt wird.“ Ärzte haben zudem ggf. Anspruch auf eine Ausgleichszahlung für bestimmte extrabudgetäre Leistungen.

Möglichkeiten, wie Sie Liquidität erhalten oder schaffen könnten:

Steuerstundung: Einkommen- und Umsatzsteuer, die bis zum 31. Dezember 2020 fällig werden, können gestundet werden. Für den Nachweis reicht es wohl aus zu erklären, warum man von der Corona-Krise betroffen ist. Ein wertmäßiger Nachweis ist nicht erforderlich. Wichtig: Die Steuern sind damit aber nicht aufgehoben, sondern nur aufgeschoben!

Leasing: Sollte der Kauf eines Gerätes geplant sein, könnte statt dessen das Leasen des Gerätes liquiditätsmäßig vorteilhafter sein.

Tilgungsraten vorläufig aussetzen: Tilgungsraten können nach Absprache mit der Bank ggf. für einige Monate ausgesetzt werden. Die ausgesetzte Zeit wird dann an das Tilgungsende „drangehängt“. – Bedenken Sie aber, dass die

Aussetzung ggf. Auswirkungen auf Ihr Bonitätsrating bei der Bank haben kann.

Tilgungsanteil herabsetzen: Sollten Sie ein Darlehen bei der Bank aufgenommen haben, zahlen Sie in der Regel regelmäßig den gleichen Betrag als Kapitaldienst (Zinsen + Tilgung) an die Bank („Annuitätendarlehen“). Hier besteht oft die vertraglich vereinbarte Möglichkeit, den Tilgungsanteil herauf- oder herabzusetzen.

Beispiel: Die Ärztin B zahlt monatlich für ihr Wohnhaus eine Annuität von 2.000 Euro. Hierin ist vertraglich eine Tilgungsrate von fünf Prozent enthalten. Eine Herabsetzung der Tilgungsrate von fünf Prozent auf ein Prozent würde zu einer neuen monatlichen Annuität von beispielsweise 700 Euro führen.

Allerdings muss hierdurch der Darlehensbetrag länger getilgt werden.

Miet- und Nebenkostenzahlungen vorläufig aussetzen?

Grundsätzlich ist es nicht möglich, die Mietzahlungen auszusetzen. Die Pflicht zur Zahlung besteht weiterhin! Neu geregelt wurde nur, dass das Kündigungsrecht der Vermieter bei Nichtzahlung der Miete eingeschränkt wurde.

Sollten Sie Ihre Einkommensteuervorauszahlungen nun zum 10. Juni 2020 herabsetzen?

Eine Herabsetzung der Vorauszahlungen kann zu einer erheblichen Steuernachzahlung im Einkommensteuerbescheid 2020 führen. Vielleicht warten Sie vor einer Herabsetzung erst die weitere Entwicklung in der zweiten Jahreshälfte ab und entscheiden zum dritten oder vierten Quartal 2020!

Eine zu hohe Einkommensteuervorauszahlung bekommen Sie immer über Ihren Einkommensteuerbescheid 2020 vom Finanzamt zurück – und dann freuen Sie sich über die Erstattung!

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater, beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover